

VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Balduinstraße 10-14, 54290 Trier

Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66

info@ve-trier.de



Merkblatt zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für unsere Rentenempfänger

1. Wann ist ein Leistungsempfänger der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier kranken- bzw. pflegeversicherungspflichtig?

- a) Wenn er nochmals oder erstmals eine unselbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 75 % der für Jahresbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze aufnimmt. Bei nur geringfügiger Tätigkeit besteht Versicherungsfreiheit.
- b) Wenn er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und er seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied war (§ 5 Abs. 1, Nr. 11 SGB V).
- c) Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sie keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

2. Welche Bezüge werden zur Berechnung des Krankenversicherungs- bzw. Pflegeversicherungsbeitrages herangezogen?

- a) Besteht nach Abs. 1 Buchstabe a) Kranken- sowie Pflegeversicherungspflicht, so werden die Bezüge in folgender Reihenfolge herangezogen bis die Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist:
 1. Arbeitsentgelt aus unselbständiger Tätigkeit
 2. Versorgungsbezüge (Rente aus der Versorgungseinrichtung)
 3. Arbeitseinkommen aus selbständiger TätigkeitWird daneben noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, so wird diese zusätzlich bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht unterworfen.
- b) Besteht nach Abs. 1 Buchstabe c) Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht, so werden die Bezüge in folgender Reihenfolge herangezogen bis die Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist:
 1. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 2. Versorgungsbezüge (Rente aus der Versorgungseinrichtung)
 3. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

3. Wie ist zu verfahren? -§ 202 SGB V-

Kranken- bzw. pflegeversicherungspflichtige Leistungsempfänger müssen die der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden Einkünfte und bei Versorgungsbezügen die Zahlstelle (=Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier) der zuständigen Krankenkasse mitteilen. Die Krankenkasse teilt dann der Versorgungseinrichtung die Höhe der von den Versorgungsbezügen einzubehaltenden und an die Krankenkasse abzuführenden Bezüge mit.

Da Beiträge von den Rentenbezügen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu erheben sind, müssen sie jeweils neu festgesetzt werden, wenn sich die Rentenhöhe, die Höhe der Versorgungsbezüge, die Beitragsbemessungsgrenze oder der Beitragssatz ändert.

4. Schlussbemerkung

Die Leistungsempfänger sollten möglichst bald bei den zuständigen Krankenkassen klären lassen, ob sie kranken- und pflegeversicherungspflichtig sind.

Ob bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht die Befreiungsmöglichkeit genutzt werden soll, müssen die betroffenen Leistungsempfänger selbst entscheiden.